

12. 1/71

3003 Bern, den 16. Dezember 1971.

Ausgestellt
Vertraulich

Montag, 10. Januar 1972

Zusammenarbeit Schweiz / Schweden
auf militärtechnischem Gebiet.Vertraulich

Militärdepartement. Antrag vom 16. Dezember 1971

(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 22. Dezember 1971

(Beilage).

Militärdepartement. Stellungnahme vom 29. Dezember 1971

(Einverstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 30. Dezember 1971

(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Militärdepartementes und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartementes sowie unter Berücksichtigung des Mitberichtes des Politischen Departementes vom 22. Dezember 1971 hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

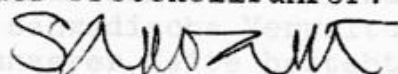
1. Dem Abschluss der empfohlenen Zusammenarbeitsregelung "Materielle und bauliche Massnahmen des Zivilschutzes" wird zugestimmt.
2. Ziffer 2 der "Richtlinien" vom 13. Juni 1966 wird dahin abgeändert, dass jede Partei bis zu fünf Vertreter in die Gemischte Kommission abordnen kann.
3. Von der Notiz vom 14. Dezember 1971 des Chefs der schweizerischen Delegation in der Gemischten Kommission wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- JPD 3
- EMD 10

Von schwedischer Seite wurde Für getreuen Auszug, die Zahl ihrer Vertreter in der Gemischten Kommission der Protokollführer:

Er wird begründet durch die interne Struktur und erscheint berechtigt. Auf den Bedürfnis nach einer Erhöhung der Zahl der Vertreter nicht. Immerhin sollte die Möglichkeit dafür offengehalten werden.



12.3/71

3003 Bern, den 16. Dezember 1971.

Ausgeteilt
Vertraulich
Nicht an die Presse

An den
 B u n d e s r a t

Zusammenarbeit Schweiz/Schweden
 auf militärtechnischem Gebiet

I.

Die Gemischte Kommission für die Zusammenarbeit Schweiz/Schweden auf militärtechnischem Gebiet traf sich vom 23. - 27. August 1971 in Schweden zu ihrer 5. Zusammenkunft. Anlässlich der Besprechungen wurde u.a. festgestellt, dass in beiden Ländern ein Interesse an einer Ausdehnung der Zusammenarbeit auf das Gebiet des Zivilschutzes besteht. Die Gemischte Kommission empfiehlt deshalb den Abschluss einer weiteren Zusammenarbeitsregelung "Materielle und bauliche Massnahmen des Zivilschutzes" (unter Kategorie Verbesserung der Ueberlebenserwartung). Gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1966 bedürfen neue Zusammenarbeitsregelungen der Zustimmung beider Regierungen.

II.

Im Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1966 sind als schweizerische Vertreter in der Gemischten Kommission bezeichnet:

- der Direktor der Militärverwaltung (Chef)
- der Rechtsberater des Eidg. Politischen Departements
- der Chef der Kriegstechnischen Abteilung
- der Unterstabschef Planung

also vier Personen. (Anstelle des Chefs der Kriegstechnischen Abteilung ist inzwischen der Direktor der Technischen Abteilung der Gruppe für Rüstungsdienste getreten.)

Von schwedischer Seite wurde der Wunsch geäussert, die Zahl ihrer Vertreter in der Gemischten Kommission auf fünf zu erhöhen. Er wird begründet durch die interne schwedische Verwaltungsstruktur und erscheint berechtigt. Auf unserer Seite besteht das Bedürfnis nach einer Erhöhung der Zahl der Vertreter nicht. Immerhin sollte die Möglichkeit dafür offengehalten werden.

- 2 -

Die Gemischte Kommission empfiehlt deshalb, den ersten Satz von Ziffer 2 der mit Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 1966 genehmigten "Richtlinien" wie folgt neu zu fassen: "Jede Regierung ernennt bis zu fünf Vertreter, die zusammen eine Gemischte Kommission bilden".

III.

Nachdem letztmals im September 1969 über den Stand der militärtechnischen Zusammenarbeit Bericht erstattet worden ist, schien eine erneute Orientierung angezeigt. Dies umsomehr, als das Volksbegehren vom 7. Juni 1971 betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot dieses Thema aktualisiert und zu einem Politikum gemacht hat. Das Volksbegehren will bekanntlich den Export von Kriegsmaterial auf die neutralen europäischen Länder beschränken. Als Ersatz für die dadurch verlorenen Märkte befürworten die Anhänger des Volksbegehrens eine Verstärkung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den neutralen Staaten, besonders Schweden. Die bisherigen Ergebnisse der militärtechnischen Zusammenarbeit berechtigen nicht zur Hoffnung, dass damit Entscheidendes zu gewinnen wäre. Im Jahre 1970 verkaufte die Schweiz für 3,5 Mio. Franken Kriegsmaterial an Schweden, was 1,8 % unserer gesamten Kriegsmaterialausfuhr entspricht. Wir bezogen unsererseits von Schweden Rüstungsgüter für ca. 23 Mio. Franken.

Selbst wenn die militärtechnische Zusammenarbeit zu gemeinsamen Beschaffungen führen sollte - was erwünscht ist - werden diese Verhältnisse in einer nähern Zukunft nicht grundlegend ändern.

Trotzdem sind die bisherigen Ergebnisse der militärtechnischen Zusammenarbeit positiv zu werten. Es wird auf die beiliegende Notiz vom 14. Dezember 1971 des Chefs der schweizerischen Delegation in der Gemischten Kommission verwiesen.

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Militärdepartement zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Abschluss der empfohlenen Zusammenarbeitsregelung "Materielle und bauliche Massnahmen des Zivilschutzes" wird zugestimmt.
2. Ziffer 2 der "Richtlinien" vom 13. Juni 1966 wird dahin abgeändert, dass jede Partei bis zu fünf Vertreter in die Gemischte Kommission abordnen kann.

- 3 -

3. Von der beiliegenden Notiz vom 14. Dezember 1971 des Chefs der schweizerischen Delegation in der Gemischten Kommission wird Kenntnis genommen.

Ausgestellt / Vertraulich

Protokollauszug an das Eidg. Militärdepartement (10 Ex.) und an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (3 Ex.) zum Vollzug; an das Eidg. Politische Departement (3 Ex.) zur Kenntnis.

zum Auftrag des Militärdepartements vom 14. Dezember 1971
 Eidgenössisches Militäerdepartement:

M. W. Z.

Beilage:

Notiz vom 14.12.71

Zum Mitbericht an:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

p.B.51.13.09. - BI/hä

Bern, den 22. Dezember 1971.

Ausgeteilt / Vertraulich

Montag, 10. Januar 1972

Militärorganisation und
Gesamtverteidigung.M i t b e r i c h t

Militärdepartement, Antrag vom 20. Dezember 1971

zum Antrag des Militärdepartements vom 16. Dezember 1971
betreffend Zusammenarbeit Schweiz/Schweden auf militär-
technischem Gebiet

B e s c h l o s s e n :

Mit dem Antrag des Militärdepartements vom 16. Dezember
1971 sind wir einverstanden.

Wir nehmen mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Zu-
sammenarbeit mit Schweden nun doch zu praktischen Ergebnissen
geführt hat. Insbesondere begrüßen wir aber die Absicht der
Kommission, vermehrt Probleme in Angriff zu nehmen, die sich noch
in einem frühen Planungsstadium befinden, so dass gemeinsame
Beschaffungen möglich werden. Neben den in der Notiz erwähnten
Gebieten würden wir besonders Wert darauf legen, die gemeinsame
Beschaffung eines Flugzeuges zu verwirklichen. Die Kommission
sollte diesen Sektor eingehend untersuchen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

für geleiteten Ausszug,
der Protokollführer:

S. W. Z. U. C.